

Geschäftsverzeichnismr. 6055

Entscheid Nr. 121/2015  
vom 17. September 2015

ENTSCHEIDSAUSZUG

---

*In Sachen:* Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 42<sup>quater</sup> § 4 Nr. 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, gestellt vom Rat für Ausländerstreitsachen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten J. Spreutels und A. Alen, und den Richtern E. De Groot, L. Lavrysen, J.-P. Moerman, E. Derycke und F. Daoût, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten J. Spreutels,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Entscheid Nr. 130.877 vom 6. Oktober 2014 in Sachen F.E.Y. gegen den belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 8. Oktober 2014 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Rat für Ausländerstreitsachen folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 42<sup>quater</sup> § 4 Nr. 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, an sich oder in Verbindung mit Artikel 11 desselben Gesetzes vom 15. Dezember 1980, in der zum Zeitpunkt der Vornahme der angefochtenen Handlung geltenden Fassung gegen die Artikel 10, 11, 22 und 191 der Verfassung und/oder gegen die Artikel 8 und 14 der europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, dahingehend ausgelegt, dass der Ehepartner oder Lebenspartner, der Drittstaatsangehöriger ist und ein Recht auf Familienzusammenführung mit einem Drittstaatsangehörigen genossen hat, dem der Aufenthalt in Belgien gestattet oder erlaubt worden ist, und der Opfer von häuslicher Gewalt ist, in dem Fall, dass es keine gemeinsame Niederlassung mehr gibt, sein Aufenthaltsrecht auf Beschluss des Ministers beibehalten kann, auch wenn die Aufenthaltsbedingungen nicht mehr erfüllt sind (Artikel 11 letzter Absatz des Gesetzes vom 15. Dezember 1980), während der Ehepartner oder Lebenspartner eines europäischen Staatsbürgers oder eines belgischen Staatsbürgers, der Drittstaatsangehöriger ist und ein Recht auf Familienzusammenführung mit einem europäischen Staatsbürger oder einem belgischen Staatsbürger genossen hat, und der Opfer von häuslicher Gewalt ist, wenn es keine gemeinsame Niederlassung mehr gibt, neben dem Beweis der häuslichen Gewalt nachweisen muss, dass er in Belgien Arbeitnehmer oder Selbständiger ist oder für sich und seine Familienmitglieder über genügende Mittel, wie in Artikel 40 § 4 Absatz 2 festgelegt, verfügt, sodass er während seines Aufenthalts nicht zu Lasten des Sozialhilfesystems des Königreichs fällt, und dass er über eine Krankenversicherung zur Deckung sämtlicher Risiken in Belgien verfügt oder dass er Mitglied einer im Königreich gebildeten Familie einer Person ist, die diese Voraussetzungen erfüllt (Artikel 42<sup>quater</sup> § 4 Nr. 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980), wobei Letzterer somit ohne objektive, vernünftige und verhältnismäßige Rechtfertigung unterschiedlich behandelt wird? ».

(...)

### III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1.1. In der auf die beim vorliegenden Richter anhängige Streitsache anwendbaren Fassung bestimmt Artikel 42<sup>quater</sup> des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 « über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern »:

« § 1. Der Minister oder sein Beauftragter kann dem Aufenthalt der Familienmitglieder von Unionsbürgern, die selbst keine Unionsbürger sind, während der ersten zwei Jahre ihres Aufenthalts als Familienmitglied eines Unionsbürgers in folgenden Fällen ein Ende setzen:

1. Dem Aufenthaltsrecht des Unionsbürgers, den sie begleitet haben oder dem sie nachgekommen sind, wird aufgrund von Artikel 42*bis* § 1 ein Ende gesetzt.

2. Der Unionsbürger, den sie begleitet haben oder dem sie nachgekommen sind, verlässt das Königreich.

3. Der Unionsbürger, den sie begleitet haben oder dem sie nachgekommen sind, stirbt.

4. Die Ehe mit dem Unionsbürger, den sie begleitet haben oder dem sie nachgekommen sind, wird aufgelöst oder für nichtig erklärt, der in Artikel 40*bis* § 2 Absatz 1 Nr. 1 beziehungsweise 2 [erwähnten] registrierten Partnerschaft wird ein Ende gesetzt oder es gibt keine gemeinsame Niederlassung mehr.

5. Die Familienmitglieder eines in Artikel 40 § 4 Absatz 1 Nr. 2 beziehungsweise 3 erwähnten Unionsbürgers nehmen die Sozialhilfeleistungen des Königreichs unangemessen in Anspruch.

Im Laufe des dritten Jahres ihres Aufenthalts als Familienmitglied eines in Artikel 40 § 4 Absatz 1 Nr. 1 und 2 erwähnten Unionsbürgers ist eine auf einem in Absatz 1 erwähnten Aspekt beruhende Begründung nur ausreichend, wenn dieser Aspekt durch Sachverhalte ergänzt wird, die auf eine Scheinsituation hinweisen. Dieselben Regeln gelten für Familienmitglieder der in Artikel 40 § 4 Absatz 1 Nr. 3 erwähnten Unionsbürger im Laufe des dritten bis zum fünften Jahr ihres Aufenthalts.

§ 2. Die in § 1 Absatz 1 Nr. 2 und 3 erwähnten Fälle finden weder Anwendung auf Kinder von Unionsbürgern, die sich im Königreich aufhalten und bei einer Lehranstalt eingeschrieben sind, noch auf den Elternteil, der das Sorgerecht für diese Kinder wahrnimmt, bis zum Abschluss ihrer Ausbildung.

§ 3. Der in § 1 Absatz 1 Nr. 3 erwähnte Fall findet keine Anwendung auf Familienmitglieder, die sich mindestens ein Jahr als Familienmitglied eines Unionsbürgers im Königreich aufgehalten haben, sofern sie nachweisen, dass sie in Belgien Arbeitnehmer oder Selbständige sind oder für sich und ihre Familienmitglieder über genügende Mittel, wie in Artikel 40 § 4 Absatz 2 festgelegt, verfügen, sodass sie keine Sozialhilfeleistungen des Königreichs in Anspruch nehmen müssen, und dass sie über eine Krankenversicherung zur Deckung sämtlicher Risiken in Belgien verfügen oder dass sie im Königreich Mitglied der im Königreich gebildeten Familie einer Person sind, die diese Voraussetzungen erfüllt.

§ 4. Unbeschadet von § 5 findet der in § 1 Absatz 1 Nr. 4 erwähnte Fall keine Anwendung:

1. wenn die Ehe, die registrierte Partnerschaft oder die gemeinsame Niederlassung bei Beginn des Gerichtsverfahrens zur Auflösung oder zur Erklärung der Nichtigkeit der Ehe beziehungsweise bei Beendigung der registrierten Partnerschaft oder der gemeinsamen Niederlassung mindestens drei Jahre bestanden hat, davon mindestens ein Jahr im Königreich,

2. oder wenn dem Ehepartner oder dem Lebenspartner, der kein Unionsbürger ist, aufgrund einer Vereinbarung der Ehepartner oder der in Artikel 40*bis* § 2 Absatz 1 Nr. 1 beziehungsweise 2 erwähnten Lebenspartner oder durch gerichtliche Entscheidung das Sorgerecht für die Kinder des Unionsbürgers, die sich im Königreich aufhalten, übertragen wird

3. oder wenn dem Ehepartner oder dem in Artikel 40*bis* § 2 Absatz 1 Nr. 1 beziehungsweise 2 erwähnten Lebenspartner, der kein Unionsbürger ist, aufgrund einer Vereinbarung der Ehepartner oder der in Artikel 40*bis* § 2 Absatz 1 Nr. 1 beziehungsweise 2 erwähnten Lebenspartner oder durch gerichtliche Entscheidung das Recht zum persönlichen Umgang mit einem minderjährigen Kind zugesprochen wird, sofern das Gericht zu der Auffassung gelangt ist, dass der Umgang ausschließlich im Königreich erfolgen darf, solange dies für nötig erachtet wird,

4. oder wenn es aufgrund besonders schwieriger Umstände erforderlich ist, wie etwa bei Opfern von Gewalt im häuslichen Bereich während der Ehe oder der in Artikel 40*bis* § 2 Absatz 1 Nr. 1 beziehungsweise 2 erwähnten registrierten Partnerschaft,

und sofern die betreffenden Personen nachweisen, dass sie in Belgien Arbeitnehmer oder Selbständige sind oder für sich und ihre Familienmitglieder über genügend Mittel, wie in Artikel 40 § 4 Absatz 2 festgelegt, verfügen, sodass sie während ihres Aufenthalts keine Sozialhilfeleistungen des Königreichs in Anspruch nehmen müssen, und dass sie über eine Krankenversicherung zur Deckung sämtlicher Risiken in Belgien verfügen oder dass sie Mitglied der im Königreich gebildeten Familie einer Person sind, die diese Voraussetzungen erfüllt.

§ 5. Der Minister oder sein Beauftragter kann wenn nötig überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Ausübung des Aufenthaltsrechts erfüllt sind ».

B.1.2. Diese Bestimmung ist anwendbar auf Ausländer, die Familienangehörige eines Belgiers sind, den sie begleiten oder dem sie nachkommen, aufgrund von Artikel 40*ter* des fraglichen Gesetzes.

B.1.3. Als der vor dem vorlegenden Richter angefochtene Beschluss gefasst wurde, bestimmte Artikel 11 desselben Gesetzes:

« § 1. Der Minister oder sein Beauftragter kann beschließen, dass ein Ausländer, der erklärt, sich in einem der in Artikel 10 vorgesehenen Fälle zu befinden, in einem der folgenden Fälle nicht das Recht hat, ins Königreich einzureisen oder sich dort aufzuhalten:

1. wenn dieser Ausländer eine der Bedingungen von Artikel 10 nicht oder nicht mehr erfüllt,

2. wenn dieser Ausländer und der Ausländer, dem er nachkommt, kein tatsächliches Ehe- oder Familienleben führen beziehungsweise mehr führen,

3. wenn sich der Ausländer außer bei durch internationalen Vertrag vorgesehenen Abweichungen in einem der in Artikel 3 Nr. 5 bis 8 vorgesehenen Fälle befindet oder an einer der Krankheiten leidet, die die Volksgesundheit gefährden können und in der Anlage zu vorliegendem Gesetz aufgezählt sind,

4. wenn dieser Ausländer falsche oder irreführende Informationen oder falsche oder gefälschte Dokumente verwendet, einen Betrug begangen oder andere illegale Mittel von

entscheidender Bedeutung in Anspruch genommen hat, damit ihm der Aufenthalt gestattet wird, oder aber wenn erwiesen ist, dass die eingegangene Ehe oder Partnerschaft beziehungsweise die vorgenommene Adoption dem alleinigen Zweck der Einreise ins Königreich beziehungsweise des dortigen Aufenthalts diene.

Im Fall von Mitgliedern der Familie eines anerkannten Flüchtlings, mit denen er bereits vor seiner Einreise ins Königreich in einem Verwandtschafts- oder Verschwägerungsverhältnis stand, darf der Beschluss nicht nur darauf begründen, dass offizielle Dokumente, die gemäß Artikel 30 des Gesetzes vom 16. Juli 2004 zur Einführung des Gesetzbuches über das internationale Privatrecht oder den internationalen Abkommen in derselben Angelegenheit das Verwandtschafts- oder Verschwägerungsverhältnis nachweisen, fehlen.

Der Beschluss gibt gegebenenfalls die Bestimmung von Artikel 3 an, die angewandt wird.

§ 2. Der Minister oder sein Beauftragter kann beschließen, dass ein Ausländer, dem der Aufenthalt im Königreich aufgrund von Artikel 10 gestattet worden ist, in einem der folgenden Fälle nicht mehr das Recht hat, sich im Königreich aufzuhalten:

1. wenn dieser Ausländer eine der Bedingungen von Artikel 10 nicht mehr erfüllt,
2. wenn dieser Ausländer und der Ausländer, dem er nachkommt, kein tatsächliches Ehe- oder Familienleben führen beziehungsweise mehr führen,
3. wenn dieser Ausländer, dem der Aufenthalt im Königreich aufgrund von Artikel 10 § 1 Nr. 4 oder 5 als registriertem Partner gestattet ist, oder der Ausländer, dem er nachgekommen ist, geheiratet hat oder eine dauerhafte Beziehung mit einer anderen Person führt,
4. wenn dieser Ausländer falsche oder irreführende Informationen oder falsche oder gefälschte Dokumente verwendet, einen Betrug begangen oder andere illegale Mittel in Anspruch genommen hat, die für die Zuerkennung des Aufenthaltsrechts von entscheidender Bedeutung gewesen sind, oder aber wenn erwiesen ist, dass die eingegangene Ehe oder Partnerschaft beziehungsweise die vorgenommene Adoption dem alleinigen Zweck der Einreise ins Königreich beziehungsweise des dortigen Aufenthalts diene.

Der auf Nr. 1, 2 oder 3 gegründete Beschluss darf nur während des Zeitraums, in dem dem Ausländer ein Aufenthalt für bestimmte Zeit gestattet ist, gefasst werden. In diesem Zusammenhang stellen die in Nr. 1, 2 oder 3 angegebenen Gründe eine ausreichende Begründung für die ersten zwei Jahre nach Ausstellung des Aufenthaltsscheins oder in den in Artikel 12*bis* §§ 3 oder 4 erwähnten Fällen nach Ausstellung des Dokuments zur Bescheinigung der Einreichung des Antrags dar. Im Laufe des dritten Jahres nach Ausstellung des Aufenthaltsscheins oder in den in Artikel 12*bis* §§ 3 oder 4 erwähnten Fällen nach Ausstellung des Dokuments zur Bescheinigung der Einreichung des Antrags ist diese Begründung nur ausreichend, wenn sie durch Sachverhalte ergänzt wird, die auf eine Scheinsituation hinweisen.

Der Minister oder sein Beauftragter kann im Hinblick auf die Verlängerung oder Erneuerung des Aufenthaltsscheins Kontrollen durchführen oder durchführen lassen, um zu überprüfen, ob der Ausländer die Bedingungen von Artikel 10 erfüllt. Er kann jederzeit spezifische Kontrollen durchführen oder durchführen lassen, wenn die begründete Vermutung besteht, dass ein Betrug begangen oder die Ehe oder Partnerschaft eingegangen beziehungsweise

die Adoption vorgenommen wurde, damit die betreffende Person ins Königreich einreisen oder sich dort aufhalten konnte.

Der Minister oder sein Beauftragter berücksichtigt insbesondere die Lage von Personen, die Opfer von Gewalttaten in ihrer Familie waren, ihr Zuhause verlassen haben und Schutz benötigen. In diesen Fällen setzt er die betreffende Person von seinem Beschluss, ihrem Aufenthalt nicht aufgrund von Absatz 1 Nr. 1, 2 oder 3 ein Ende zu setzen, in Kenntnis ».

B.2.1. Der Rat für Ausländerstreitsachen befragt den Gerichtshof zur Vereinbarkeit von Artikel 42<sup>quater</sup> § 4 Nr. 4 des fraglichen Gesetzes, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 11 desselben Gesetzes, mit den Artikeln 10, 11, 22 und 191 der Verfassung, sowie gegebenenfalls mit den Artikeln 8 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention, ausgelegt in dem Sinne, dass der Ehepartner oder Lebenspartner, der Drittstaatsangehöriger sei und das Recht auf Familienzusammenführung mit einem anderen Drittstaatsangehörigen genossen habe, der Opfer häuslicher Gewalt sei, aufgrund von Artikel 11 des fraglichen Gesetzes sein Aufenthaltsrecht behalten könne, obwohl es keine gemeinsame Niederlassung mehr gebe und selbst wenn die Aufenthaltsbedingungen nicht mehr erfüllt seien, während der Ehepartner oder der Lebenspartner, der Drittstaatsangehöriger sei und das Recht auf Familienzusammenführung mit einem belgischen Staatsbürger oder einem europäischen Staatsbürger erhalten habe und Opfer häuslicher Gewalt sei, die in Artikel 42<sup>quater</sup> § 4 letzter Absatz vorgesehenen Bedingungen erfüllen müsse, um in den Genuss der Aufrechterhaltung seines Aufenthaltsrechts im Fall der Beendigung der gemeinsamen Niederlassung zu gelangen.

B.2.2. Der Gerichtshof beantwortet die Vorabentscheidungsfrage in dieser Auslegung, da sie sich ausschließlich auf Paragraph 4 von Artikel 42<sup>quater</sup> des fraglichen Gesetzes bezieht.

B.2.3. Die beim vorliegenden Richter anhängige Streitsache betrifft die Ehegattin eines Belgiers. Der Gerichtshof beschränkt seine Prüfung auf diesen Fall.

B.3.1. Artikel 191 der Verfassung bestimmt:

« Jeder Ausländer, der sich auf dem Staatsgebiet Belgiens befindet, genießt den Personen und Gütern gewährten Schutz, vorbehaltlich der durch Gesetz festgelegten Ausnahmen ».

Gegen Artikel 191 der Verfassung kann nur verstoßen werden, insofern die fragliche Bestimmung einen Behandlungsunterschied einführt zwischen gewissen Ausländern und den Belgiern. Da die fragliche Bestimmung einen Behandlungsunterschied zwischen zwei Kategorien von Ausländern einführt, kann nur ein Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung angeführt werden.

B.3.2. Insofern in der Vorabentscheidungsfrage ein Verstoß gegen Artikel 191 der Verfassung angeführt wird, ist sie nicht zulässig.

B.4. Im Übrigen ist der Gerichtshof nicht befugt, die Vereinbarkeit einer Gesetzesbestimmung mit den Bestimmungen des internationalen Rechts, wie die Artikel 8 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention, direkt zu prüfen. Er berücksichtigt diese Bestimmungen jedoch bei der Kontrolle einer Gesetzesbestimmung anhand der Artikel 10, 11 und 22 der Verfassung.

B.5.1. Aufgrund der fraglichen Bestimmung kann der zuständige Minister oder sein Beauftragter das Aufenthaltsrecht eines Angehörigen eines Drittstaates, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist, dem der Aufenthalt im Staatsgebiet wegen seiner Eigenschaft als Ehepartner eines Belgiers erlaubt worden ist, aufheben, wenn die gemeinsame Niederlassung während der ersten zwei Jahre aufgegeben wird. Der zuständige Minister oder sein Beauftragter hat diese Möglichkeit jedoch nicht, wenn der betreffende Ausländer Opfer häuslicher Gewalt war, sofern er arbeitet oder über eine Krankenversicherung zur Deckung aller Risiken in Belgien verfügt und er über ausreichende Existenzmittel für sich und seine Familienmitglieder verfügt, damit sie nicht dem belgischen System der Sozialhilfe zur Last fallen, oder schließlich einer bereits in Belgien gegründeten Familie einer Person, die diese Bedingungen erfüllt, angehört.

B.5.2. Folglich besitzt ein Drittstaatsangehöriger, der die vorerwähnten Bedingungen nicht erfüllt, indem er nicht mehr mit seinem belgischen Ehepartner zusammenwohnt wegen der häuslichen Gewalt, die er erlitten hat, keinen Anspruch auf Aufrechterhaltung seines Aufenthalts, den er gegenüber der belgischen Behörde geltend machen könnte. Er verliert jedoch nicht automatisch sein Aufenthaltsrecht. Es obliegt nämlich dem zuständigen Minister oder seinem Beauftragten zu bestimmen, ob dem Aufenthaltsrecht der betroffenen Person unter diesen Bedingungen ein Ende zu setzen ist.

Wie es in den Vorarbeiten zu der fraglichen Bestimmung heißt, sind in Paragraph 1 von Artikel 42<sup>quater</sup> «die Fälle aufgezählt, in denen grundsätzlich das Aufenthaltsrecht» der Familienmitglieder eines europäischen Bürgers, die Staatsangehörige eines Staates sind, der kein Mitglied der Union ist, «beendet werden kann», wobei diese Bestimmung «es dem Minister oder seinem Beauftragten erlaubt», so zu handeln, wenn das Familienmitglied des europäischen Bürgers «nicht mehr die Bedingungen für seinen Aufenthalt gemäß den Bestimmungen der Richtlinie [2004/38/EG] erfüllt» (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2845/001, SS. 53-54).

B.5.3. Indem der Gesetzgeber dem Minister oder seinem Beauftragten eine Beurteilungsbefugnis erteilt hat, erlaubt er es ihnen nicht, diese auf willkürliche Weise oder im Widerspruch zu den Verfassungsregeln auszuüben.

Der zuständige Minister oder sein Beauftragter verfügt diesbezüglich über eine Ermessensbefugnis, bei deren Ausübung er alle ihm zur Kenntnis gebrachten Elemente berücksichtigen muss, insbesondere die Gründe, aus denen der betreffende Ausländer veranlasst wurde, die gemeinsame Niederlassung mit seinem belgischen Ehepartner aufzugeben. Diesbezüglich wird der zuständige Minister oder sein Beauftragter die häusliche Gewalt, die der betreffende Ausländer erlitten hat, zu berücksichtigen haben, ebenso wie er sie aufgrund von Artikel 11 des fraglichen Gesetzes berücksichtigt.

B.5.4. Folglich besteht der in der Vorabentscheidungsfrage angeführte Behandlungsunterschied nicht.

B.6. Die fragliche Bestimmung ist nicht unvereinbar mit Artikel 22 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, aus dem bloßen, in der Vorlageentscheidung erwähnten Grund, dass ihre Anwendung dazu führen könnte, dass das Aufenthaltsrecht des betreffenden Ausländers aufgehoben würde.

Das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens beinhaltet nämlich nicht die allgemeine Verpflichtung, einer ausländischen Person, die mit einem Belgier verheiratet ist, ein Aufenthaltsrecht zu gewähren (siehe EuGHMR, Große Kammer, 3. Oktober 2014, *Jeunesse gegen Niederlande*, § 107) und verhindert nicht, dass für die Familienzusammenführung Bedingungen vorgeschrieben werden.

Angesichts des in B.5.3 Erwähnten ist die sich aus der fraglichen Bestimmung ergebende Einmischung in das Privat- und Familienleben eines Ausländers, der mit einem Belgier verheiratet ist und Opfer von häuslicher Gewalt ist, vernünftig gerechtfertigt. Der zuständige Minister oder sein Beauftragter muss nämlich auch die möglichen Auswirkungen einer Entscheidung, durch die diesem Ausländer sein Aufenthaltsrecht entzogen wird, auf sein Privatleben oder sein Familienleben bei der Ausübung der ihm durch Artikel 42<sup>quater</sup> § 1 des fraglichen Gesetzes erteilten Ermessensbefugnis berücksichtigen.

B.7. Die Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.



Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 42<sup>quater</sup> § 4 Nr. 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, an sich oder in Verbindung mit Artikel 11 desselben Gesetzes, verstößt nicht gegen die Artikel 10, 11 und 22 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 8 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 17. September 2015.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) J. Spreutels